

182.12/182.5

Beschluss der Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich betreffend Einführung der Parlamentarischen Initiative

(vom 4. November 2004)

Die Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
auf Antrag des Büros der Synode vom 30. September 2004,

beschliesst:

I. Die Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 28. November 1982 wird wie folgt geändert:

Parlamentarische
Instrumente

Art. 25 a. Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

- a) Motion,
- b) Postulat,
- c) Parlamentarische Initiative,
- d) Interpellation,
- e) Schriftliche Anfrage,
- f) Fragestunde.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Synode.

II. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 7 a des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen dem fakultativen Referendum. Er ist daher im kantonalen Amtsblatt unter Angabe der Referendumsfrist zu veröffentlichen.

III. Dieser Beschluss ist gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Die Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 27. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

4. Parlamentarische Initiative
a) Gegenstand

§ 66 a. Die Mitglieder der Synode sind berechtigt, für Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen der Kirchenordnung sowie für Synodenbeschlüsse Parlamentarische Initiativen in der Form ausgearbeiteter Entwürfe einzureichen.

182.12/182.5

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode verweigert an der folgenden Sitzung die Entgegennahme einer Parlamentarischen Initiative, sofern sich diese auf Gegenstände bezieht, die die Synode bereits auf Grund einer Vorlage der Zentralkommission beschäftigen. Wird der Entscheid des Präsidiums aus der Mitte der Synode angefochten beschliesst die Synode über die Entgegennahme der Initiative.

§ 66 b. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist die Synode die Initiative einer vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag.

b) Vorläufige Unterstützung

§ 66 c. Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf in Beratung und kann dabei, im Einverständnis mit der Zentralkommission, in ihrer Arbeit durch Angestellte der Verwaltung unterstützt werden und externe Sachverständige beiziehen. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder der Synode die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

c) Vorberatende Kommission

§ 66 d. Die vorberatende Kommission überweist der Zentralkommission – bei Geschäften, die den innerkirchlichen Bereich tangieren auch dem Generalvikar – das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen der Zentralkommission bzw. des Generalvikars möglich und durch die Synode ausdrücklich zu beschliessen. Hat die Zentralkommission bzw. der Generalvikar ihre bzw. seine Auffassung geäussert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an die Synode.

d) Stellungnahme der Zentralkommission und des Generalvikars

§ 66 e. Die Synode berät die Anträge der Kommission. Bei Nicht-eintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.

e) Behandlung in der Synode

§ 66 f. Sofern nach Kirchengesetz oder Kirchenordnung vorgehen oder von der Synode beschlossen, unterbreitet die Synode den bereinigten Entwurf mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten der Körperschaft zur Abstimmung. Die Synode kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichts der Zentralkommission übertragen. Die Vorlage ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung der Synode den Stimmberechtigten der Körperschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

f) Abstimmung der Stimmberechtigten der Körperschaft

V. Dieser Beschluss ist gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

182.12/182.5

VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen der römisch-katholischen Synode
Der Präsident: Der Aktuar:
Martin Pedrazzoli René Baumgartner

Der vorstehende Beschluss wird genehmigt.

Zürich, 25. Mai 2005

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fierz Husi

Inkraftsetzung

Der Beschluss der Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich betreffend Einführung der Parlamentarischen Initiative vom 4. November 2004 wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Zürich, 3. November 2005

Im Namen der römisch-katholischen Synode
Der Präsident: Der Aktuar:
Martin Pedrazzoli René Baumgartner